



Sitzung vom 28. November 2018

Punkt Nr. 27 der Tagesordnung

Anwesend: Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN
Christine, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr
WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau
STOFFELS-LENZ Celestine, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-
HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau DEN TANDT Lydia,
Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Steuer auf Wohnwagen, welche sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere
Artikel L.1122-30. und L1122-31.;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren
in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999
betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040001/364-27 für die Einnahmen
vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 eine
jährliche Steuer pro genehmigten oder nicht genehmigten Wohnwagen, welcher sich außerhalb eines
erlaubten Campingplatzes befindet, im Sinne des Dekretes der deutschsprachigen Gemeinschaft vom
09. Mai 1994 bezüglich Campings, erhoben. Unter Wohnwagen versteht man alle diejenigen, welche
unter der Anwendung von Art. 84 §1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den
Städtebau und das Erbe fallen, sowie die nicht genehmigten Wohnwagen.

Artikel 2: Diese Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Wohnwagens. Im Falle, dass dieser
Wohnwagen auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers steht, so ist die Steuer solidarisch und
unteilbar durch den Eigentümer des Grundstücks geschuldet.

Artikel 3: Fallen nicht unter die Anwendung dieser Steuer :

Wohnwagen, welche während Festen und der Kirmes von herumziehenden Kaufleuten aufgestellt
werden, sowie Wohnwagen die als Baubuden benutzt werden.

Artikel 4: Der Steuersatz wird auf 149,00 Euro pro Wohnwagen und pro Jahr festgelegt. Der gesamte
Steuersatz ist geschuldet, selbst wenn der Wohnwagen während des Steuerjahres nur einen Tag auf
einem nicht erlaubten Campingplatz gestanden hat.

Artikel 5: Die Erfassung der besteuerten Wohnwagen erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie
erhält von den Betroffenen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut
innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betroffene Personen, die nicht zum Ausfüllen einer
Erklärung veranlagt werden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur
Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der
Aufstellung des Wohnwagens.

Artikel 6: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte,
unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts
wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das
Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des
Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art
der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreissig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um
seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde St.Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden.

Artikel 10: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :
gez. Christian KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 29. November 2018

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister

Christian KRINGS